

Gründe: Ein Berufs-Landtagspräsident würde schon rein formal aufgrund seiner Anstellung – auch gegenüber dem Regierungschef – eine auch vom Volk wahrgenommene starke Position einnehmen. Auch könnte er seine Aufgaben, etwa hinsichtlich des Landtagssekretariats, gezielter wahrnehmen. Zudem würde damit auch beim Landtag eine gewisse Professionalität Einzug halten. Aber vor allem könnte der vollamtliche Landtagspräsident als Repräsentant des Landtags endlich die Öffentlichkeit für den Landtag sensibilisieren und damit dessen Repräsentation und positive Öffentlichkeitswirkung stark beeinflussen. Der Landtagspräsident könnte der Bevölkerung auch immer wieder zeigen, dass der Landtag Responsivität praktiziert, oder gemäss Patzelt zumindest «Repräsentationsglauben»³⁵ stiftet. Ein Landtagspräsident, der vollamtlich seiner Aufgabe nachkommt, wäre für diese Aufgaben prädestiniert: Er könnte dem Landtag sowohl im Innenverhältnis, aber vor allem im Aussenverhältnis einen grossen Dienst erweisen.

Insgesamt wird sich Liechtenstein in Zukunft die Frage eines (halb-) professionellen Parlaments stellen müssen. Bis dahin sollen die Worte Webers Geltung haben, der zu Politik als Beruf sagte: «Nur wer sicher ist, dass er daran nicht zerbricht, wenn die Welt, von seinem Standpunkt aus gesehen, zu dumm oder zu gemein ist für das, was er ihr bieten will, dass er all dem gegenüber: <dennoch!> zu sagen vermag, nur der hat den <Beruf> zur Politik.»³⁶

2. Abgeordnetenzahl

Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, dass der Landtag an Zeitnot, Sachkundenot und Bewertungsnot leidet. Nachdem er seit 1988 aus 25 Abgeordneten (I. zu Art. 46 LV-AbändG 1987)³⁷ besteht, kann die Frage gestellt werden, ob eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl diese Unzulänglichkeiten mildern könnte. Dazu wird erst ein geschichtlicher Ausblick aufgezeigt, um dann mögliche Reformen zu diskutieren.

35 Patzelt, Funktionen, S. 25.

36 Weber, S. 67.

37 Verfassungsgesetz vom 20.10.1987 über die Abänderung der Verfassung vom 05.10.1921 (Erhöhung der Mandatszahl des Landtages) (LV-AbändG 1987), LGBI 1988, Nr. 11.